



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister  
Herrn Silvio Witt  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Antje Hildebrandt  
Telefon: +49 385 588 2325  
Telefax: +49 385 588482 2325  
E-Mail: antje.hildebrandt@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 320-174-6100B-2021/006-001  
Datum: Schwerin, 30. März 2021

## Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2021 der Stadt Neubrandenburg

Nach Prüfung der am 10. Dezember 2020 durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, die am 11. Februar 2021 im Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind, ergehen folgende

### I. Entscheidungen:

- Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite **vollständig in Höhe von 35.000.000,00 Euro genehmigt.**
- Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 **vollständig in Höhe von 200.000,00 Euro genehmigt.**

### II. Begründung

#### 1. Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Absatz 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2021 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Neubrandenburg an. Diese richtet sich seit 2017 nach RUBIKON.

Hausanschrift:  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die RUBIKON-Auswertung ergibt für die Stadt Neubrandenburg eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit. Der Haushalt ist weder im Haushaltsjahr noch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Finanzhaushalt ausgeglichen.

Der Haushaltsausgleich ist gemäß § 16 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erreicht, wenn der Finanz- und der Ergebnishaushalt ausgeglichen sind.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik besteht.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (vor planmäßiger Tilgung) beläuft sich im Haushaltsjahr 2021 auf 3.812,1 TEUR. Abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2.210,0 TEUR ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.602,1 TEUR im Finanzhaushalt. Der Vortrag zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf Grundlage der Angaben der Stadt im Muster 5b auf -10.562,4 TEUR, nach den vorläufigen Ist-Ergebnissen reduziert sich der Vortrag auf voraussichtlich -3.083,8 TEUR. Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von -8.960,3 TEUR (HHPI.) bzw. -1.481,7 TEUR (mit V-Ist 2020). Mithin ist der Finanzhaushalt der Stadt im Haushaltsjahr 2021 nicht ausgeglichen. Im Finanzplanungszeitraum sind von 2022 bis 2024 positive jahresbezogene Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen geplant (insgesamt 5.360,1 TEUR). Die Stadt Neubrandenburg kann somit mithilfe der vorläufigen Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2020 den Ausgleich des Finanzhaushalts bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums darstellen.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist.

Im Ergebnishaushalt 2021 wird ein Ergebnis in Höhe von -639,9 TEUR erwartet. Hinzu kommt der Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 72.175,8 TEUR laut Haushaltsplanung, so dass sich der Überschuss im Ergebnishaushalt zum 31. Dezember 2021 auf voraussichtlich 71.535,9 TEUR belaufen wird. Der Ergebnishaushalt 2021 ist mithin ausgeglichen. Im Finanzplanungszeitraum bis 2024 werden weitere Jahresüberschüsse ausgewiesen (insgesamt 5.332,6 TEUR), so dass der Ergebnishaushalt auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen bleibt.

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Werte für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich Verbesserungen bei der Bewertung der Haushaltslage der Stadt Neubrandenburg, weil der vollständige Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraums dargestellt werden kann und damit auch die Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 9 KV M-V entfällt. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neubrandenburg wird daher abweichend von RUBIKON als gesichert bewertet. Damit gelten für Genehmigungen über Kredite und Verpflichtungsermächtigungen nicht mehr die besonderen Anforderungen des § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik.

## **2. Zu I.1 - Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite**

Der mit 35 Millionen Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite übersteigt den nach § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigungsfreien Betrag in Höhe von 10 Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 KV M-V in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft. Eine Genehmigung setzt voraus, dass in der Spitze ein Liquiditätsbedarf in der festgesetzten Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

Die Stadt führt aus, dass der voraussichtliche Spitzenwert aus den Erfahrungen der Vorjahre, der erstellten Liquiditätsvorschau sowie unter Berücksichtigung eines Risikozuschlags zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie ermittelt wurde. Mit dem Orientierungsdatenerlass vom 2. Oktober 2020 wurde rechtsaufsichtlich für 2021 ein angemessener Risikozuschlag bei der Planung der Kassenkredite aufgrund der Unwägbarkeiten hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie empfohlen. Der von der Stadt festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite erscheint angemessen und wird daher vollständig genehmigt.

## **3. Zu I.2 - Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 54 Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 KV M-V ist die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Für den Neubau eines Vereinshauses des Polizeisportvereins Neubrandenburg e. V. soll zur Deckung einer bestehenden Finanzierungslücke in 2022 ein rückzahlbarer Zuschuss durch die Stadt in Höhe von 200,0 TEUR gewährt werden. Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt als gesichert eingeschätzt wird und außerdem eine Rückzahlung des Zuschusses vorgesehen ist, wird die Genehmigung vollständig erteilt.

## **III. Sonstige Hinweise**

### **Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur wirtschaftlichen Betätigung**

Die Prüfung der Wirtschaftspläne ist noch nicht abgeschlossen. Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen und Hinweise zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Neubrandenburg ergehen daher gesondert.

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Susanne Bielenberg

